

InterGest Middle East Ltd

P.O. Box 500238
Dubai Internet City, Bld. 13, Off. 209
Dubai
United Arab Emirates

Phone: +971 439 00 636
Fax: +971 439 08 610

info.middleeast@intergest.com
www.intergest.com

AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion

Ein Service der INTERGEST MIDDLE EAST LTD.



Emirate veröffentlichen ‚Positivliste‘

**Firmengründungen ohne lokalen (Mit-)
Gesellschafter sind künftig in zahlreichen
Wirtschaftssektoren möglich**

Im Bemühen um die Ansiedlung ausländischer Unternehmen haben die Vereinigten Arabischen Emirate im November 2018 ein umfassendes Investitionsgesetz (Federal Decree Law No. 19 of 2018 on Foreign Direct Investments) verabschiedet, mit dem vom traditionell im Gesellschaftsrecht verankerten Prinzip der lokalen Mehrheitsbeteiligung abgewichen wird. Eine Unternehmensgründung soll nach dem Investitionsgesetz künftig auch ohne lokalen Mit- oder Mehrheitsgesellschafter auf dem Staatsgebiet der Emirate (dem sog. ‚Mainland‘) möglich sein.

Ausländische Investoren haben damit erstmals die Möglichkeit im Mainland der VAE Unternehmen zu gründen und Lizenzen zu beantragen, ohne dass ein emiratischer Staatsbürger mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt sein muss („licensed foreign investment company“). Auch der komplette Verzicht auf eine lokale Beteiligung ist in bestimmten Fällen möglich („100% foreign ownership of UAE companies outside of freezone areas“).

Gleichwohl haben sich die Emirate entschieden, ausländische Investoren weiterhin aus einigen strategisch besonders wichtigen Wirtschaftsbereichen konsequent auszuschließen. So enthält das Gesetz eine Negativliste, in der alle Aktivitäten aufgeführt sind, für die dauerhaft Firmengründungen ohne lokale Mehrheitsbeteiligung auf dem Staatsgebiet ausgeschlossen sind.

Zu den in der Negativliste aufgeführten Aktivitäten zählen u.a. die Bereiche *Oil exploration and production, Banking and financing activities, Insurance, Water and electricity provision, Post, telecommunication, Road and air transport, Printing and publishing, Commercial agency, Medical retail (including pharmacies)*.

Nicht im Investitionsgesetzes enthalten ist die sog. ‚Positivliste‘, also eine Übersicht der Geschäftsaktivitäten, die nun tatsächlich von Unternehmen ausgeübt werden können und für die kein emiratischer Mitgesellschafter (Partner) oder zumindest kein Mehrheitsgesellschafter benötigt wird. Am 2. Juli 2019 hat die emiratische Regierung im Rahmen eines Kabinettsbeschlusses die lang erwartete Positivliste („Approved Activities List“) nun in einer ersten Version mit den für eine ausländische Mehrheitsbeteiligung ausgewählten Branchen und Geschäftsaktivitäten verabschiedet und veröffentlicht. Insgesamt nennt die Liste 122 Geschäftsaktivitäten aus 13 Wirtschaftssektoren - inklusive der Bereiche Regenerative Energie, E-Commerce, Landwirtschaft, Produktion, Transport, Logistik und Lagerhaltung, Hotelgewerbe, Nahrungsmittelsektor und viele mehr.

Allerdings wurde im Rahmen der Veröffentlichung durch seine Hoheit Sheik Mohammed bin Rashid Al Maktoum, dem Herrscher des Emirats Dubai und Vizepräsident sowie Premierminister der VAE auch gleichzeitig klargestellt, dass die einzelnen Regierungen der sieben Teilemirate die maximale, ausländische Beteiligungshöhe individuell für jede der 122 Geschäftsaktivitäten festlegen dürfen. Es wird also aller Voraussicht nach keine allgemein-verbindlichen Regelungen zur ausländischen Maximalbeteiligung für einzelne Wirtschaftssektoren in den gesamten Vereinigten Arabischen Emiraten geben. Dieser Beschluss erscheint uns zumindest auf den ersten Blick in der Praxis für ausländische Unternehmen, die sich in den Emiraten künftig engagieren wollen, wenig hilfreich. So könnte beispielsweise ein Logistikunternehmen im Emirat Dubai gezwungen sein auch weiterhin einen lokalen Mitgesellschafter in das Unternehmen aufzunehmen, während im Nachbaremirat Sharjah eine vergleichbare Firmengründung in diesem Wirtschaftssektor ganz ohne lokalen Mitunternehmer möglich ist. Im schlimmsten Fall könnte daraus ein äußerst unübersichtlicher Flickenteppich von Einzelfallregelungen, verteilt über sieben Teilemirate entstehen – was natürlich nicht im Sinne der emiratischen Führung wäre. Wir gehen daher davon aus, dass es künftig für die genannten 122 Wirtschaftsaktivitäten eine grundsätzliche Liberalisierung der Beteiligungshöhe lokaler Mitgesellschafter im gesamten emiratischen Staatsgebiet geben wird, einzelne Emirate dieser Regelung in einzelnen Sektoren explizit allerdings widersprechen können. Eine klarstellende

Stellungnahme von Regierungs- und Verwaltungsseite wäre hierzu zeitnah zu begrüßen, zumal viele ausländische Unternehmen gerade aus dem Hotel-, Gastro- und Logistiksektor sich im Zuge der Expo 2020 - Weltausstellung in den Emiraten engagieren möchten und hierzu dringend Planungssicherheit im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen benötigen.

Bislang zeichnet sich bereits ab, dass ausländische Investoren die künftig Unternehmensgründungen im emiratischen Staatsgebiet ohne lokalen Partner durchführen möchten, einerseits Stammkapital in erheblicher Höhe einbringen und vorweisen müssen und andererseits - wie von uns erwartet und in früheren Publikationen bereits thematisiert - Vorgaben zur Emiratisierung, also der verbindlichen Beschäftigung von emiratischen Staatsbürgern im Unternehmen, erfüllen müssen. So sieht der Kabinettsbeschluss unter anderem für den Schwerpunktbereich Landwirtschaft in den allermeisten Fällen ein Mindeststammkapital in Höhe von 7,5 Millionen AED vor. Im weit gefassten Industriesektor, auf den allein 51 der insgesamt 122 Wirtschaftsaktivitäten entfallen und zu dem u.a. die Bereiche der Lederwaren- oder Medikamentenproduktion, der Flugzeugwartung sowie der Fahrzeug- und Schiffsbau zählen, liegt das künftig verbindliche Mindeststammkapital zwischen 15 Millionen und 100 Millionen AED. Tatsächlich zielen die Regelungen des Auslandsinvestmentgesetzes in Verbindung mit dem nun erfolgten Kabinettsbeschluss und der Veröffentlichung der Positivliste in den genannten Wirtschaftsbereichen ganz offensichtlich nicht auf kleine und mittelständische Unternehmen, sondern primär auf personal- und kapitalintensive Großkonzerne.

Beim dritten im Kabinettsbeschluss genannten Wirtschaftssektor handelt sich um den Dienstleistungsbereich. Genannt werden 52 Teilbereiche (u.a. Einzelhandel, Bildungssektor, Hotel-, Restaurant- und Krankenhausbetrieb sowie Ingenieurwesen und administrative Dienstleistungen). Hier sehen wir in der Praxis die voraussichtlich höchste Zahl der tatsächlichen Anwendungsfälle der gesetzlichen Neuregelung für ausländische Investoren.

Es ist nochmals zu betonen, dass nicht für alle auf der Positivliste aufgeführten Geschäftsaktivitäten und Wirtschaftsbranchen nun automatisch gewährleistet ist, dass bei Erfüllen aller genannten Kriterien auf einen emiratischen Staatsbürger als Mitgesellschafter verzichtet werden kann. Vielmehr liegt es bei den Regierungen und den Verwaltungsbehörden der Teilemirate inwieweit zusätzliche Bedingungen und Restriktionen für einzelne Wirtschaftsbereiche festgelegt werden. Aus der Erfahrung der Vergangenheit ist nach Einführung einer solch

grundsätzlichen Gesetzesreform bis auf weiteres gerade auf Behördenebene mit schwer vorab prognostizierbaren Einzelfallentscheidungen bei anstehenden Firmenneugründungen zu rechnen.

Auch ist davon auszugehen, dass die Positivliste in regelmäßigen Abständen von der emiratischen Regierung überprüft und zumindest punktuell gemäß den Wünschen und Plänen der lokalen Entscheider sowie den Entwicklungen und Bedürfnissen des regionalen Marktes angepasst wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der Veröffentlichung der Positivliste die emiratische Regierung einen weiteren konsequenten, richtigen Schritt hin zur Liberalisierung des Gesellschaftsrechts und damit der Öffnung der lokalen Wirtschaft für ausländische Investoren gegangen ist und damit eine langjährige Forderung der lokalen und ausländischen Wirtschaftsvertreter umsetzt. Freilich bleibt auch kritisch anzumerken, dass die Nennung der Geschäftsaktivitäten allein noch keine abschließende Klarheit über die konkrete Umsetzung auf Emirateebene schafft. Hier wird sich erst in den kommenden Wochen und Monaten zeigen wie die betroffenen Behörden erste Anträge zur Firmengründung in den einzelnen Wirtschaftssektoren ganz konkret bearbeiten und mit welchen zusätzlichen Forderungen die ausländischen Investoren möglicherweise noch konfrontiert werden. Klar abzusehen ist allerdings bereits jetzt, dass in den Emiraten künftig – ähnlich wie in vielen anderen Golfnachbarstaaten auch - Privilegien (etwa in Form der Mehrheitsbeteiligung ausländischer Investoren an lokalen Unternehmen) ganz bewusst an die Schaffung von Arbeitsplätzen für emiratische Staatsbürger und den Nachweis eines hohen Stamm- und Haftungskapitals geknüpft werden.

Letztlich bleibt abzuwarten, ob die in jüngster Zeit beschlossenen Maßnahmen der emiratischen Führung in Form des reformierten Gesellschaftsrechts, des neuen Auslandsinvestmentgesetzes und der nun veröffentlichten Positivliste ausreichen um die ausländischen Direktinvestitionen über das aktuelle Durchschnittsniveau von rund 10 Milliarden USD pro Jahr signifikant zu erhöhen.

Weiterführende Informationen zum emiratischen Investitionsgesetz und der Positivliste erhalten Sie persönlich von unseren Mitarbeitern in Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen vollumfassend und aus einer Hand.

Bitte richten Sie Fragen, Anregungen und Kommentare an holger.ochs@intergest.com